



Hafen Gambarogno

Reglement

Übersetzung



INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES REGLEMENTS	1
2. ZWECK UND BESCHAFFENHEIT DES HAFENS	1
3. FINANZIERUNG UND BUCHHALTUNG	1
3.1. Finanzierung.....	1
3.2. Buchhaltung	2
4. ORGANISATION, ORGANE, ZUTEILUNGEN- UND KOMPETENZBEREICHE	2
4.1. Organe.....	2
4.2. Gemeinderat	2
4.3. Gemeindeexekutive	2
4.4. Operative Führung.....	3
5. KATEGORIEN DER WASSERFAHRZEUGE UND DER ANLEGESTELLEN	3
5.1. Kategorien der Wasserfahrzeuge	3
5.2. Kategorien der Anlegestellen.....	4
6. NUTZUNGSKONZESSION DER ANLEGESTELLEN	4
6.1. Arten der Nutzungskonzession	4
6.2. Nutzungskonzession für gewöhnliche Benutzer	5
6.2.1. Allgemeiner Ansatz.....	5
6.2.2. Unternutzungskonzession und Vertragsübertragung	5
6.2.3. Art der Verträge mit gewöhnlichen Benutzern und Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten	5
6.2.4. Nutzungskonzessionsverträge mit einjähriger Laufzeit	5
6.2.5. Konzessionsverträge mit zehnjähriger Laufzeit.....	6
6.2.6. Festsetzung der Nutzungskonzessionsgebühren und ihre Anpassung	7
6.2.7. Staatsabgaben, Mehrwertsteuer, Nebenkosten, Kosten für administrative und zusätzliche Dienstleistungen.....	7
6.2.8. Wechsel und Verkauf des Wasserfahrzeuges	7
6.2.9. Kündigung und Verlängerung	8
6.2.10. Vorbehalte	8
6.3. Nutzungskonzession für besondere Benutzer	9
6.4. Vorübergehende Nutzungskonzession für Passanten und Touristen.....	9
6.5. Kriterien für den Abschluss von Nutzungskonzessionsverträgen	9
6.5.1. Erstmalige Zuteilung	9
6.5.2. Nachfolgende Zuteilung	10
7. BENUTZUNG DES HAFENS.....	10
7.1. Zweck und Anwendung.....	10
7.2. Zugang.....	10
7.3. Immatrikulierung	11
7.4. Zuteilung der Anlegestellen	11
7.5. Meldepflicht.....	11
7.6. Längere Abwesenheit	11
7.7. Ankerplatz	11
7.8. Navigationsregeln	11
7.9. Unterhalt.....	11
7.10. Allgemeine Ordnung	12
7.11. Haftung	12
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
8.1. Aufsicht	13



8.2. Sanktionen	13
8.3. Einsprache und Beschwerde.....	13
8.4. Genehmigung und Inkrafttreten.....	13



1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES REGLEMENTS

- 1.1. Dieses Reglement regelt die folgenden Aspekte, betreffend die Infrastrukturen des neuen Hafens von Gambarogno (nachfolgend Hafen genannt), welcher sich in Gambarogno-San Nazzaro in der Gegend *Sass di sciatt* befindet:
 - ~ den Zweck und die Beschaffenheit des Hafens;
 - ~ die Finanzierung seiner Erstellung und seines Betriebs, sowie seine Buchführung;
 - ~ die Organisation, die Organe, ihre Aufgaben- und Kompetenzbereiche;
 - ~ die Bedingungen für die Zuteilung der Anlegestellen im Hafen;
 - ~ die Nutzung seiner Strukturen, in Übereinstimmung mit der kantonalen Nutzungsbewilligung, und die Anordnungen zum Erhalt der Hafenanlagen in gutem Zustand, um eine sichere, angenehme und umweltgerechte Benutzung zu gewährleisten.
- 1.2. Das vorstehende Reglement kommt für alle Einrichtungen des Hafens im Wasser und an Land zur Anwendung.
- 1.3. Das Reglement ist für alle Gemeindeorgane, alle Benutzer der Anlegestellen und für alle Personen, die sich innerhalb des Hafensareals aufhalten, verbindlich.
- 1.4. Es kommt nicht zur Anwendung für die Gemeindhäfen der Ortsteile Caviano, S. Abbondio, Gerra, San Nazzaro und Vira, für welche das vom Gemeinderat am 26. September 2011 gutgeheissene Reglement gültig bleibt.

2. ZWECK UND BESCHAFFENHEIT DES HAFENS

- 2.1. Zweck des Hafens ist hauptsächlich das zur Verfügungsstellen von Anlegestellen für Wasserfahrzeuge, die zur Schifffahrt auf dem Schweizer Becken des Lago Maggiore zugelassen sind, sowie von begleitenden Dienstleistungen.
- 2.2. Der Hafen kann auch Initiativen zur Unterstützung des Tourismus- und Freizeitbereichs unterstützen oder begünstigen, insbesondere solche in Verbindung mit der Bootsfahrt auf dem See, und kann ebenso eine Umwelt-Aufwertung des Sees und seiner Ufer fördern.
- 2.3. Der Hafen ist Teil des Verwaltungsvermögens der Gemeinde, hat keine juristische Persönlichkeit und bildet keinen gesonderten kommunalen Betrieb.
- 2.4. Die Erstellung und der Betrieb des Hafens, insbesondere der Anlegestellen und den damit verknüpften Aktivitäten, sowie der Parkplätze, ist ausschliessliche Zuständigkeit der Gemeinde.

3. FINANZIERUNG UND BUCHHALTUNG

3.1. Finanzierung

- 3.1.1. Der Hafen muss sich selbst finanzieren. Sobald der Betrieb angelaufen ist, müssen die Erträge alle Betriebskosten und alle von der kantonalen Sonderbewilligung und den dazugehörigen Bestimmungen vorgesehenen Vermögenskosten decken, in Anwendung der Bestimmungen der Art. 27, Abs. 3 des Reglements des Kantonalen Anwendungsgesetzes zum Binnenschifffahrtsreglements vom 31. März 1993.



- 3.1.2. Die Tarifpolitik, insbesondere für die Nutzungsgebühren, muss die Einhaltung dieses Prinzips gewährleisten.
- 3.1.3. Gelegentliche Betriebs-Überschüsse oder –Defizite gehen zu Gunsten, bzw. zu Lasten der Gemeinde.
- 3.1.4. Für die Erstellung und neue Investitionen des Hafens darf die Gemeinde die von den Benutzern, welche einen zehnjährigen Nutzungskonzessionsvertrag gemäss nachfolgendem § 6.2.5 abgeschlossen haben, gewährten unverzinslichen Darlehen, sowie, in der nötigen Höhe, Bankkredite verwenden.

3.2. Buchhaltung

- 3.2.1. Der Hafen wird mit einer eigenen Bilanz, Aufwands- und Ertragsrechnung buchhalterisch erfasst, welche in der jährlichen Buchhaltung der Gemeinde aufgenommen wird.
- 3.2.2. Unter Berücksichtigung der von der kantonalen Sonderbewilligung vorgesehenen Bedingungen, kommen die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen, sowie die allgemein anerkannten buchhalterischen Grundsätze zur Anwendung.

4. ORGANISATION, ORGANE, ZUTEILUNGEN- UND KOMPETENZBEREICHE

4.1. Organe

- 4.1.1. Die Organe des Hafens sind die Gemeindeorgane: der Gemeinderat (Consiglio comunale) und die Gemeindeexekutive (Municipio).
- 4.1.2. Die Zuteilungen und Kompetenzen sind gemäss den im Gemeindeorganisationsgesetz (Legge organica comunale - LOC), dessen Anwendungsreglements (RALOC) sowie des Gemeindereglements, vorgesehenen Bestimmungen festgesetzt, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und Kompetenzdelegationen.

4.2. Gemeinderat

- 4.2.1. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.2.1.1. Die Genehmigung des Reglements und der dazugehörigen Änderungen;
 - 4.2.1.2. Die Prüfung und Genehmigung der Kostenvoranschläge und Jahresabschlüsse des Betriebs;
 - 4.2.1.3. Die Beschlüsse bezüglich die Finanzierungen und Ausführung der Arbeiten, welche ihm durch die Gemeindeexekutive unterbreitet werden.
- 4.2.2. Der Gemeinderat führt ausserdem die Aufgaben aus, welche ihm durch besondere Gesetze zugeteilt wurden, sowie welche nicht durch das Gemeindeorganisationsgesetz, deren Anwendungsreglement sowie durch das Gemeindereglement oder das vorstehenden Reglement einem anderen Gemeindeorgan zugeteilt sind.

4.3. Gemeindeexekutive

- 4.3.1. Die Gemeindeexekutive hat exekutive Funktion und folgende Aufgaben:
 - 4.3.1.1. die Verantwortlichkeit für den Betrieb und die Verwaltung des Hafens;
 - 4.3.1.2. die Verantwortlichkeit für die Anwendung des vorstehenden Reglements;
 - 4.3.1.3. dem Gemeinderat die Kostenvoranschläge und Jahresabschlüsse des Hafens, integriert in die Gemeindebuchhaltung, vorzulegen;



- 4.3.1.4. dem Gemeinderat die Erstellung von Neubauten und die Einholung der entsprechenden Kredite vorzuschlagen und zu unterbreiten;
- 4.3.1.5. die Festlegung und Anpassung der Nutzungskonzessionsgebühren gemäss dem unter § 6.2.6 aufgeführten, die Festlegung der Liegeplatzgebühr für Passanten und Touristen gemäss § 6.4.3 und die Festsetzung der unter § 6.2.7.3 und 6.2.7.4 vorgesehenen Gebühren und Tarifen;
- 4.3.1.6. den Abschluss des kantonalen Nutzungskonzessionsvertrages, einschliesslich allfälliger Änderungen;
- 4.3.1.7. die Zuteilung der Anlegestellen und das Führen der Warteliste gemäss den unter § 6.5 festgesetzten Kriterien;
- 4.3.1.8. den Abschluss der Nutzungskonzessionsverträge der Anlegestellen mit den Benutzern;
- 4.3.1.9. den Abschluss von Dienstleistungsaufträge, Miet- oder Pachtverträgen oder anderen privatrechtlichen Verträgen für den Betrieb der Unterstützungsleistungen des Hafens;
- 4.3.1.10. die Ausschreibungen und die Beschaffungen, in Beachtung der Bestimmungen über das öffentlichen Beschaffungswesen;
- 4.3.1.11. die Anstellung und Ernennung, sowie die Führung des für ein effizientes Funktionieren des Hafenbetriebs notwendigen Personals, gemäss den vom Gemeindereglement betreffend die Gemeindeangestellten (Regolamento organico dei dipendenti) vorgesehenen Modalitäten.

4.4. Operative Führung

- 4.4.1. Mit dem Vorbehalt der Aufsichts- und Entscheidungspflicht, im Fall von Beschwerden, gemäss § 8.3.1, kann die Gemeindeexekutive die Betriebsführung und –Verwaltung des Hafens und die unter § 4.3.1.7 , 4.3.1.8, 4.3.1.10 und 5.2.2. aufgeführten Kompetenzen an Gemeindeangestellte delegieren.
- 4.4.2. Die Gemeindeexekutive bestimmt die Aufgaben, die Kompetenzen und die Entlohnung der Gemeindeangestellten, welche mit der operativen Führung des Hafens beauftragt sind.

5. KATEGORIEN DER WASSERFAHRZEUGE UND DER ANLEGESTELLEN

5.1. Kategorien der Wasserfahrzeuge

- 5.1.1. Die Wasserfahrzeuge sind in folgende Kategorien unterteilt:

- ~ Kategorie I., Wasserfahrzeuge mit einer Breite bis zu 180 cm und einer Länge bis zu max. 500 cm;
- ~ Kategorie II., Wasserfahrzeuge mit einer Breite von 181 cm bis 230 cm und einer Länge bis zu max. 650 cm;
- ~ Kategorie III., Wasserfahrzeuge mit einer Breite von 231 cm bis 290 cm und einer Länge bis zu max. 800 cm;
- ~ Kategorie IV., Wasserfahrzeuge mit einer Breite von 291 cm bis 360 cm und einer Länge bis zu max. 1000 cm;
- ~ Kategorie V., Wasserfahrzeuge mit einer Breite von 361 cm bis 400 cm und einer Länge bis zu max. 1200 cm;
- ~ Kategorie VI., Wasserfahrzeuge mit einer Breite von 401 cm bis 440 cm und einer Länge bis zu max. 1400 cm;



~ Kategorie VII., Wasserfahrzeuge mit einer Breite von 441 cm bis 480 cm und einer Länge bis zu max. 1600 cm;

~ Kategorie VIII., Wasserfahrzeuge mit einer Breite von 481 cm bis 570 cm und einer Länge bis zu max. 2000 cm.

5.1.2. Die Zuteilungskategorie der Wasserfahrzeuge wird aufgrund deren Breite festgesetzt. Falls die Länge des Wasserfahrzeuges die von der geeigneten Breite-Kategorie vorgesehene Höchstlänge überschreiten sollte, wird die Kategorie aufgrund der Länge des Wasserfahrzeuges festgesetzt.

5.1.3. Für die Ermittlung der Grösse des Wasserfahrzeuges gilt der Schiffs-Ausweis. Die Gemeindeexekutive ist jedoch berechtigt, die effektiven Dimensionen des Wasserfahrzeuges zu messen.

5.1.4. Der Halter des Wasserfahrzeuges muss die Gemeindeexekutive unverzüglich über Änderungen am Wasserfahrzeug informieren, welche die massgebenden Masse verändern.

5.2. Kategorien der Anlegestellen

5.2.1. Die Anlegestellen des Hafens sind in folgende Kategorien eingeteilt, je nach Grösse der Wasserfahrzeuge:

~ die Anlegestellen der Kategorie 1, für Höchstmasse von 200 x 500 cm (Breite x Länge), sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie I. bestimmt;

~ die Anlegestellen der Kategorie 2, für Höchstmasse von 250 x 650 cm (Breite x Länge), sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie II. bestimmt;

~ die Anlegestellen der Kategorie 3, für Höchstmasse von 320 x 800 cm (Breite x Länge), sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie III. bestimmt;

~ die Anlegestellen der Kategorie 4, für Höchstmasse von 390 x 1000 cm (Breite x Länge), sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie IV. bestimmt;

~ die Anlegestellen der Kategorie 5, für Höchstmasse von 440 x 1200 cm (Breite x Länge), sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie V. bestimmt;

~ die Anlegestellen der Kategorie 6, für Höchstmasse von 480 x 1400 cm (Breite x Länge), sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie VI. bestimmt;

~ die Anlegestellen der Kategorie 7, für Höchstmasse von 530 x 1600 cm (Breite x Länge) sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie VII. bestimmt;

~ die Anlegestellen der Kategorie 8, für Höchstmasse von 620 x 2000 cm (Breite x Länge), sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie VIII. bestimmt.

5.2.2. Auf ausdrückliche Anfrage des Benutzers und nur in Ausnahmefällen kann die Gemeindeexekutive die Belegung einer Anlegestelle durch Wasserfahrzeuge von geringeren Dimensionen gutheissen. In diesem Fall gilt für die Vertragsbedingungen jedoch die Kategorie der Anlegestelle und nicht die des Wasserfahrzeuges.

6. NUTZUNGSKONZESSION DER ANLEGESTELLEN

6.1. Arten der Nutzungskonzession

6.1.1. Für die Nutzungskonzession der Anlegestellen des Hafens sind folgende Nutzungskonzessionsarten vorgesehen:

~ Nutzungskonzession für gewöhnliche Benutzer;

~ Nutzungskonzession für besondere Benutzer;



~ Vorübergehende Nutzungskonzession für Passanten und Touristen.

6.2. Nutzungskonzession für gewöhnliche Benutzer

6.2.1. Allgemeiner Ansatz

6.2.1.1. Die Nutzungskonzessionsverträge für gewöhnliche Benutzer sind für einzelne Personen bestimmt, die ein im Kanton Tessin immatrikuliertes Wasserfahrzeug besitzen, das zur Navigation auf dem Lago Maggiore berechtigt ist.

6.2.1.2. Eine Person darf nur eine Anlegestelle erhalten.

6.2.2. Unternutzungskonzession und Vertragsübertragung

6.2.2.1. Grundsätzlich sind die Unternutzungskonzession und die Abtretung der Rechte aus dem Nutzungskonzessionsvertrag an Dritte nicht erlaubt.

6.2.2.2. Die Gemeindeexekutive kann jedoch in besonderen und gerechtfertigten Fällen Ausnahmen einräumen. Insbesondere besteht die Möglichkeit des Eintritts für ein Mitglied derselben Familie und im Erbschaftsfall für den gesetzlichen Erben, welcher das Wasserfahrzeug übernimmt.

6.2.3. Art der Verträge mit gewöhnlichen Benutzern und Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten

6.2.3.1. Die Nutzungskonzessionsverträge mit gewöhnlichen Benutzern können für ein Jahr oder für zehn Jahre abgeschlossen werden.

6.2.3.2. Bei Vorhandensein der entsprechenden Nachfrage müssen mindestens 20% der Bootsplätze für Nutzungskonzessionsverträge mit einjähriger Laufzeit bestimmt sein.

6.2.4. Nutzungskonzessionsverträge mit einjähriger Laufzeit

6.2.4.1. Für den Abschluss eines Nutzungskonzessionsvertrages mit einjähriger Laufzeit wird keine Darlehensgewährung zu Gunsten der Gemeinde verlangt.

6.2.4.2. Die jährlichen Nutzungskonzessionsgebühren für Nutzungskonzessionsverträge mit einjähriger Laufzeit sind folgende:

~		für Anlegestellen der Kategorie 1: von	CHF
~	1'900.00 bis CHF 2'100.00;		
~		für Anlegestellen der Kategorie 2: von	CHF
~	2'850.00 bis CHF 3'150.00;		
~		für Anlegestellen der Kategorie 3: von	CHF
~	4'130.00 bis CHF 4'570.00;		
~		für Anlegestellen der Kategorie 4: von	CHF
~	5'465.00 bis CHF 6'040.00;		
~		für Anlegestellen der Kategorie 5: von	CHF
~	6'650.00 bis CHF 7'350.00;		
~		für Anlegestellen der Kategorie 6: von	CHF
~	7'835.00 bis CHF 8'665.00;		
~		für Anlegestellen der Kategorie 7: von	CHF
~	9'500.00 bis CHF 10'500.00.		

6.2.4.3. Die Anlegestellen der Kategorie 8 können nicht Gegenstand einjähriger Nutzungskonzessionsverträge sein.



6.2.4.4. Die Nutzungskonzession ist der Bedingung unterstellt, dass der Benutzer an die Gemeinde eine Garantiehinterlegung im Umfange einer Hälfte der jährlichen Nutzungskonzessionsgebühr zur Deckung allfälliger vom Benutzer an der Hafens-Infrastruktur verursachten Schäden überweist. Diese Hinterlegung wird dem Benutzer nach Ablauf des Nutzungskonzessionsvertrages, ohne Zinsen, zurückbezahlt, wobei die Gemeinde jedoch berechtigt ist, allfällige Gegenforderungen gegenüber dem Benutzer zu verrechnen.

6.2.5. *Konzessionsverträge mit zehnjähriger Laufzeit*

6.2.5.1. Der Abschluss eines Nutzungskonzessionsvertrages mit zehnjähriger Laufzeit setzt die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens durch den Benutzer an die Gemeinde voraus, gemäss den im vorstehenden Reglement aufgeführten Modalitäten.

6.2.5.2. Die Beträge des unverzinslichen Darlehens für die verschiedenen Kategorien der Anlegestellen sind folgende:

~	Anlegestellen der Kategorie 1:unverzinsliches	Darle-
~	hen über CHF 10'000.00;	
~	Anlegestellen der Kategorie 2:unverzinsliches	Darle-
~	hen über CHF 15'000.00;	
~	Anlegestellen der Kategorie 3:unverzinsliches	Darle-
~	hen über CHF 20'000.00;	
~	Anlegestellen der Kategorie 4:unverzinsliches	Darle-
~	hen über CHF 25'000.00;	
~	Anlegestellen der Kategorie 5:unverzinsliches	Darle-
~	hen über CHF 30'000.00;	
~	Anlegestellen der Kategorie 6:unverzinsliches	Darle-
~	hen über CHF 35'000.00;	
~	Anlegestellen der Kategorie 7:unverzinsliches	Darle-
~	hen über CHF 40'000.00;	
~	Anlegestellen der Kategorie 8:unverzinsliches	Darle-
~	hen über CHF 50'000.00.	

6.2.5.3. Die Darlehen werden mindestens für die Dauer des Nutzungskonzessionsvertrages gewährt und die Gemeinde entrichtet keinerlei Zinsen.

6.2.5.4. Die von den Benutzern der zehnjährigen Nutzungskonzessionsverträgen gewährten Darlehen sind nicht abtretbar und können nicht verpfändet werden.

6.2.5.5. Bei Ablauf der Nutzungskonzessionsdauer zahlt die Gemeinde das Darlehen zurück. Die Gemeinde ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Rückzahlung des Darlehens mit Forderungen gegenüber den Benutzer zu verrechnen.

6.2.5.6. Die jährlichen Nutzungskonzessionsgebühren für Nutzungskonzessionsverträge mit zehnjähriger Laufzeit sind folgende:

~	für Anlegestellen der Kategorie 1: von	CHF
~	1'425.00 bis CHF 1'575.00;	
~	für Anlegestellen der Kategorie 2: von	CHF
~	2'280.00 bis CHF 2'520.00;	
~	für Anlegestellen der Kategorie 3: von	CHF
~	3'230.00 bis CHF 3'570.00;	
~	für Anlegestellen der Kategorie 4: von	CHF
~	4'275.00 bis CHF 4'725.00;	

~	für Anlegestellen der Kategorie 5: von	CHF
5'225.00 bis CHF 5'775.00;		
~	für Anlegestellen der Kategorie 6: von	CHF
6'175.00 bis CHF 6'825.00;		
~	für Anlegestellen der Kategorie 7: von	CHF
7'125.00 bis CHF 7'875.00;		
~	für Anlegestellen der Kategorie 8: von	CHF
9'500.00 bis CHF 10'500.00.		

6.2.6. *Festsetzung der Nutzungskonzessionsgebühren und ihre Anpassung*

- 6.2.6.1. Die Nutzungskonzessionsgebühren werden durch die Gemeindeexekutive durch Gemeindeverordnung im Rahmen der unter § 6.2.4.2 und 6.2.5.6. aufgeführten Schranken festgesetzt. In Ihrer Definition muss die Gemeindeexekutive die Gebühren im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge halten, welche vom vorstehenden Reglement festgesetzt sind, und diese müssen für alle Nutzungskonzessionstypen gleich sein. Für die gültigen Nutzungskonzessionsverträge können allfällige Anpassungen der Gebühren erst nach Ablauf der ersten Laufzeit vorgenommen werden.
- 6.2.6.2. Die Anpassungen der Nutzungskonzessionsgebühren müssen die Vorgaben des Art. 27, Abs. 3 des Reglements des Kantonalen Anwendungsgesetzes zum Binnenschiffahrtsreglements vom 31. März 1993 einhalten.

6.2.7. *Staatsabgaben, Mehrwertsteuer, Nebenkosten, Kosten für administrative und zusätzliche Dienstleistungen*

- 6.2.7.1. In den unter § 6.2.4.2 und 6.2.5.6 vorgesehenen Nutzungskonzessionsgebühren sind die kantonalen Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund, die Mehrwertsteuer (MWSt) und die Kosten für den an der Anlegestelle verbrauchten Strom nicht inbegriffen. Diese Beträge werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2.7.2. Inbegriffen in der Nutzungskonzessionsgebühr sind hingegen die Kosten für die Beleuchtung und Signalisierung des Hafens, die Gebühren für Trinkwasser, Abwasser und die Abfallentsorgungsgrundgebühr.
- 6.2.7.3. Für aussergewöhnliche administrative Dienstleistungen, welche vom Benutzer beantragt werden, wie zum Beispiel Änderungen oder Anpassungen des Vertrages ausserhalb der vertraglichen Fälligkeiten (z.B. vorzeitige Aufhebung, Änderung der Personalien oder der Wasserfahrzeugsdaten, etc.) kann eine von der Gemeinde festgelegte, administrative Gebühr in Rechnung gestellt werden.
- 6.2.7.4. Allfällige zusätzliche Dienstleistungen (Kontrolle der Schiffe, etc.) werden aufgrund von durch die Gemeinde festgelegte Stunden- oder Pauschaltarifen in Rechnung gestellt.

6.2.8. *Wechsel und Verkauf des Wasserfahrzeuges*

- 6.2.8.1. Jeder Wasserfahrzeugwechsel muss unverzüglich der Gemeinde mitgeteilt werden, damit der Nutzungskonzessionsvertrag entsprechend angepasst werden kann. Ein Recht auf die Beibehaltung des Vertrages besteht nur, wenn die Art und die Grösse des neuen Wasserfahrzeuges nicht wesentlich anders sind, als die des vorgängigen und wenn seine Dimensionen die der bisher belegten Anlegestelle nicht überschreiten.
- 6.2.8.2. Der Verkauf des Wasserfahrzeuges ermöglicht es dem Käufer nicht in die vertraglichen Rechte des vorherigen Benutzers einzutreten. Begründete Ausnahmen können von der Gemeindeexekutive geprüft werden.



6.2.9. Kündigung und Verlängerung

- 6.2.9.1. Die Kündigung des einjährigen Nutzungskonzessionsvertrages kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Vertragsablauf eingereicht werden. Für die zehnjährigen Nutzungskonzessionsverträge beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate.
- 6.2.9.2. Werden die ein- und zehnjährigen Nutzungskonzessionsverträge nicht gekündigt, erneuern sie sich stillschweigend, jeweils um ein, bzw. zehn Jahre.
- 6.2.9.3. Die Gemeinde kann jederzeit in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:
- wenn das Benehmen des Benutzers den ordentlichen Hafenebetrieb beeinträchtigt;
 - wenn der Benutzer den Nutzungskonzessionsvertrag nicht einhält oder die vom Hafene-Betriebsreglement oder vom Darlehensvertrag festgelegten Bestimmungen, oder die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schifffahrt oder den Gewässer- und Umweltschutz, verletzt;
 - wenn der Benutzer die Nutzungskonzessionsgebühr, die weiteren Gebühren oder die Nebenkosten gemäss § 6.2.7, trotz zwei Mahnungen nicht bezahlt;
 - wenn der Benutzer den Platz Dritten zur Verfügung stellt;
 - wenn eine einzelne Anlegestelle während einem ganzen Jahr nicht benutzt wird;
 - wenn die Eigenschaften des Wasserfahrzeuges nicht mehr mit den zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung aufgenommenen Angaben übereinstimmt und dieser nicht entsprechend angepasst wurde;
 - wenn das Wasserfahrzeug nicht mehr immatrikuliert ist;
 - wenn der Schiffsausweis des Wasserfahrzeugs, welches die Anlegestelle benutzt, auf den Namen eines anderen Halters übertragen wird;
 - wenn die Anlegestelle von einem nicht autorisierten Wasserfahrzeug belegt ist;
 - bei einer allgemeinen Neuordnung der Zuteilung der Anlegestellen oder der gesamthaften oder teilweisen Hafene-Erneuerung;
 - wenn der kantonale Nutzungskonzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichem Grund von der zuständigen kantonalen Behörde gekündigt wird.
- 6.2.9.4. Bei einer ordentlichen Vertragsauflösung gemäss § 6.2.9.1 muss der Anlegeplatz innert der vertraglichen Kündigungsfrist freigegeben werden. Bei einer ausserordentlichen Vertragsauflösung gemäss § 6.2.9.3 muss der Anlegeplatz innert 10 Tagen ab Mitteilung der Erklärung der Vertragsauflösung freigegeben werden. Andernfalls erfolgt die Entfernung durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers.
- 6.2.9.5. Bei einer ausserordentlichen Vertragsauflösung gemäss § 6.2.9.3 hat der Benutzer kein Anrecht auf Schadenersatz. Die Gemeinde kann, bei einer durch den Benutzer verschuldeten Vertragsauflösung, von diesem Schadenersatz für daraus hervorgehende Schäden verlangen.
- 6.2.9.6. In jedem Fall kommen die unter § 8.2.3. aufgeführten Bestimmungen zur Anwendung.

6.2.10. Vorbehalte

- 6.2.10.1. Vorbehalten bleiben die anderen, im Nutzungskonzessionsvertrag und Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen.



6.3. Nutzungskonzession für besondere Benutzer

- 6.3.1. Die Gemeinde kann Nutzungskonzessionsverträge zu besonderen Konditionen mit Schiffswerften, autorisierten Bootsvermietungen, öffentlichen Betrieben, befugten Transportunternehmungen, Campingplätzen und besonderen Benutzern mit Wasserfahrzeugen von öffentlichem Nutzen, wie z.B. Polizei, Tauchervereine, Feuerwehr, etc. abschliessen.
- 6.3.2. Die Nutzungskonzessionsverträge mit besonderen Benutzern sind in der Regel von zehnjähriger Laufzeit und unterliegen den unter 6.2.5, 6.2.6 und 6.2.7 aufgeführten Bestimmungen, insbesondere was die Gewährung eines Darlehens zu Gunsten der Gemeinde betrifft. Ausnahmen sind gestattet, insbesondere für besondere Benutzer mit Wasserfahrzeugen von öffentlichem Nutzen.
- 6.3.3. Die Höchstanzahl von Bootsplätzen, die Gegenstand eines einzelnen Nutzungskonzessionsvertrages mit speziellen Bedingungen sein können, beträgt fünf. In dieser Höchstanzahl sind auch allfällige Reservationen in der entsprechenden Warteliste, die von der Gemeinde geführt wird, eingerechnet.
- 6.3.4. Die Nutzungskonzessionsverträge mit besonderen Benutzern können gemäss den in den einzelnen Verträgen vorgesehenen Konditionen von den unter § 6.2.2 und 6.2.8 aufgeführten Bestimmungen abweichen. Dies unter Vorbehalt der Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz gegenüber der Gemeinde und der Vermeidung jegliches Erwerbszweckes mit der Vermarktung der Anlegestellen. Der Benutzer muss der Gemeinde allfällige Unterkonzessionsverträge zur Genehmigung unterbreiten.

6.4. Vorübergehende Nutzungskonzession für Passanten und Touristen

- 6.4.1. Die Gemeinde kann Passanten oder Touristen das vorübergehende Ankern an freien Bootsplätzen erlauben.
- 6.4.2. Die zur vorübergehenden Nutzung bestimmten Anlegestellen neben den Tanksäulen sind ausschliesslich für kurze Haltezeiten bestimmt.
- 6.4.3. Die Gebühren für vorübergehendes Ankern sind folgende:
- | | | |
|---|---|--------------------------------|
| ~ | Für einen Tag (24 Stunden oder ein Teil davon): | von CHF 20.00 bis CHF 120.00 ; |
| ~ | | Für eine ganze Woche (7 Tage): |
| | | von CHF 80.00 bis CHF 600.00. |
- 6.4.4. Die Gemeindeexekutive wird durch eine Gemeindeverordnung einen entsprechenden Tarif erstellen, welche die verschiedenen Anlegestellen-Kategorien sowie die saisonbedingten Unterschiede berücksichtigt. § 6.2.6.2 des Reglements kommt auch für diese Gebühren zur Anwendung.

6.5. Kriterien für den Abschluss von Nutzungskonzessionsverträgen

6.5.1. Erstmalige Zuteilung

- 6.5.1.1. Das erste Mal werden die zur Nutzung durch die gewöhnlichen oder besonderen Benutzer bestimmten Anlegestellen mit Anwendung folgender Prioritätsordnung zugeteilt:
- 6.5.1.1.1. Berechtigte von Bojen, die längs dem Ufer des Gambarogno gesetzt sind und die gemäss den in der Sonderbewilligung des Kantons aufgeführten Bestimmungen innert den von den Kantonsbehörden festgesetzten Fristen, entfernt werden, sowie die Begünstigten von konflikthaften Anlegeplatz-Genehmigungen am Ufer;



- 6.5.1.1.2. Personen und Unternehmen, welche einen Nutzungskonzessionsvertrag mit besonderen Bedingungen, gemäss § 6.3 des vorstehenden Reglements, abschliessen können, beschränkt auf je 5 Wasserfahrzeuge;
- 6.5.1.1.3. weitere Benutzer, in chronologischer Reihenfolge ihrer formellen Anfrage (für die zehnjährigen Verträge gilt dafür die Unterzeichnung des Darlehensvertrages, für die einjährigen Verträge die Unterzeichnung des Nutzungskonzessions-Vorvertrages).
- 6.5.1.2. Die unter § 6.5.1.1.1 aufgeführten Personen können frei wählen, ob sie einen ein- oder zehnjährigen Vertrag abschliessen wollen.
- 6.5.1.3. Nach Erreichung des Anteils von 20% gemäss § 6.2.3.2 haben unter den in § 6.5.1.1.3 aufgeführten Antragsstellern diejenigen Priorität, welche einen zehnjährigen Nutzungskonzessionsvertrag abschliessen wollen.
- 6.5.2. Nachfolgende Zuteilung**
- 6.5.2.1. Nachfolgend werden die Anlegestellen gemäss chronologischer Reihenfolge der Einträge auf der von der Gemeinde geführten Warteliste zugeteilt.
- 6.5.2.2. Abweichungen sind in folgenden Fällen möglich:
- ~ wenn die Ausmassen der Wasserfahrzeuge, für welche die Halter ein Prioritätszuteilungsrecht haben, nicht mit den zur Verfügung stehenden Anlegestellen übereinstimmen.
 - ~ bei Verfügbarkeit von Plätzen hat die Gemeinde die Möglichkeit, Wasserfahrzeuge von geringeren Dimensionen an Anlegestellen für Wasserfahrzeuge von grösseren Dimensionen, zu dem für letztere festgesetzten Tarif, zuzuteilen;
 - ~ bei Zuteilung von Bootsplätzen an Wasserfahrzeuge von öffentlichem Nutzen.

7. BENUTZUNG DES HAFENS

7.1. Zweck und Anwendung

- 7.1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dazu, den Hafen in gutem Zustand zu halten und seine sichere und angenehme Benutzung zu garantieren. Sie gelten für das gesamte Hafengebiet, einschliesslich der Einrichtungen an Land.
- 7.1.2. Sie gelten für alle Benutzer einer Anlegestelle und für alle anderen Personen, die sich innerhalb der Hafenanlage aufhalten.

7.2. Zugang

- 7.2.1. Tagsüber besteht für die Öffentlichkeit freier Zugang zu Fuss zum Hauptsteg. Aus Sicherheitsgründen kann der Zugang eingeschränkt werden.
- 7.2.2. Der Zugang zu den internen Stegen und den Seitenstegen der Anlegestellen ist den Benutzern und deren Gästen vorbehalten.
- 7.2.3. Das ständige Ankern ausserhalb der Stege ist verboten.
- 7.2.4. Im Notfall dürfen Wasserfahrzeuge in Schwierigkeiten im Hafen Zuflucht suchen, auch wenn sie keinem Benutzer gehören.
- 7.2.5. Wasserfahrzeuge, die in den Hafen einlaufen und nicht über einen, ihnen zustehenden Ankerplatz verfügen, haben sich unverzüglich an den Hafenaufseher zu wenden.



7.3. Immatriculierung

- 7.3.1. Alle innerhalb des Hafensbereichs vor Anker liegenden Wasserfahrzeuge müssen immatrikuliert und mit den entsprechenden gut sichtbaren Nummernschildern versehen sein, damit die Identifikation jederzeit möglich ist.

7.4. Zuteilung der Anlegestellen

- 7.4.1. Die Zuteilung der Anlegestellen ist ausschliesslich Zuständigkeit der Gemeinde.
- 7.4.2. Diese bestimmt auch die Zuteilung der Anlegestellen für Wasserfahrzeuge von Passanten und Touristen.

7.5. Meldepflicht

- 7.5.1. Die Abwesenheit eines Wasserfahrzeugs für eine oder mehrere Nächte muss dem Hafenaufseher aus Sicherheitsgründen gemeldet werden.

7.6. Längere Abwesenheit

- 7.6.1. Während einer Abwesenheit von länger als einem Tag kann die Gemeinde die Anlegestelle einem durchreisenden Wasserfahrzeug zuteilen.
- 7.6.2. Der Benutzer kann keinerlei Rechtsanspruch betreffend eine allfällige Belegung seiner Anlegestelle während seiner Abwesenheit geltend machen. Insbesondere darf der Benutzer die Anlegestelle nicht selber Dritten zur Verfügung stellen, ausser durch vorgängig eingeholter ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde.

7.7. Ankerplatz

- 7.7.1. Die Boote müssen an dem ihnen zugeteilten Ankerplatz anlegen, ohne dabei den Verkehr der anderen Wasserfahrzeuge zu stören.
- 7.7.2. Die Wasserfahrzeuge müssen angemessen und mit genügend langen und starken Tauen an den entsprechenden Halterungen festgemacht werden.
- 7.7.3. Jegliche Änderung an den Anlagen ist verboten: dies gilt insbesondere für Bohrarbeiten oder mechanische Eingriffe.
- 7.7.4. Jedes Wasserfahrzeug muss auf beiden Seiten mit Fendern aus synthetischem Material oder aus Gummi geschützt werden, die der Grösse des Bootes angemessen sind.

7.8. Navigationsregeln

- 7.8.1. Im Hafen und in seiner unmittelbaren Umgebung darf die Geschwindigkeit von 5 Km/h nicht überschritten werden.
- 7.8.2. Der Zugang zum Steg und zu den einzelnen Anlegestellen muss immer frei sein.
- 7.8.3. Die Signalisierungen und die von der Gemeinde erlassenen Bestimmungen müssen strengstens eingehalten werden.

7.9. Unterhalt

- 7.9.1. Der ordentliche Unterhalt des Hafens wird von der Gemeinde übernommen.
- 7.9.2. Die Besitzer der Wasserfahrzeuge haben für den guten Unterhalt ihrer Boote zu sorgen.
- 7.9.3. Sie sind angehalten, die nötige Aufsicht und Pflege anzuwenden, besonders bei schlechter Witterung und insbesondere bei Schneefällen und bei Schwankungen des Wasserstandes.



- 7.9.4. Wasserfahrzeuge in schlechtem Unterhaltszustand, verlassene oder gesunkene Boote, werden unverzüglich vom Hafenaufseher auf Kosten des Benutzers entfernt.
- 7.9.5. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Hafenanlagen in tadelloser Ordnung zu halten und diese mit höchster Sorgfalt zu nutzen.
- 7.9.6. Schäden oder Mängel an den Anlagen oder an Wasserfahrzeugen sind unverzüglich dem Hafenaufseher, bzw. dem Besitzer des Wasserfahrzeuges, zu melden.

7.10. Allgemeine Ordnung

- 7.10.1. Das Baden im Hafen und in seiner unmittelbaren Umgebung ist verboten; das selbe gilt für die Ausübung jeglicher Unterwassersportart.
- 7.10.2. Das Surfen in einem Umkreis von weniger als 50 m Entfernung vom Hafen ist verboten.
- 7.10.3. Grundsätzlich ist das Sportfischen von der Wellenbrecher-Mole erlaubt, während es anderswo verboten ist. Die Fischer haften für Schäden an Wasserfahrzeugen, welche durch nicht fachgemässe Handhabung der Fischerausrüstung entstehen.
- 7.10.4. Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Wasserfahrzeugen, die Verschmutzungen oder übermässige Störungen verursachen, sind verboten. Insbesondere ist verboten, Benzin umzufüllen, Ölwechsel durchzuführen, die Bilge zu entleeren und die Wasserfahrzeuge mit Reinigungsmitteln oder chemischen Substanzen zu reinigen.
- 7.10.5. Schäden, die Öl- oder Benzinverlust verursachen, sind unverzüglich zu beheben.
- 7.10.6. Das Abwasser der Wasserfahrzeuge muss durch die dafür vorgesehenen Pumpanlagen entsorgt werden.
- 7.10.7. Es ist verboten, mit Wasserfahrzeugen anzulegen, deren Toiletten oder Waschbecken sich direkt in den See entleeren.
- 7.10.8. Der Inhalt der chemischen Toiletten muss an der dafür bestimmten Evakuierungsstelle entsorgt werden.
- 7.10.9. Jeder Hafenbenutzer ist zu äusserster Sauberkeit auf dem See und im Hafengebiet angehalten.
- 7.10.10. Um übermässigen Lärm zu vermeiden, müssen die Segelschiffe mit Hilfsmitteln ausgerüstet sein, die das Schlagen der Fallen gegen den Mast verhindern.
- 7.10.11. Während den Nachtstunden muss jeder störende Lärm vermieden werden. Insbesondere müssen die Bestimmungen der Gemeinde für die Begrenzung störenden Lärms eingehalten werden.

7.11. Haftung

- 7.11.1. Die Benutzung des Hafens und seiner Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko des Benutzers.
- 7.11.2. Der Bootsbesitzer haftet für Schäden, die von ihm innerhalb des Hafens verursacht werden, sei es an Anlagen oder an anderen Wasserfahrzeugen.
- 7.11.3. Die Besitzer, die ihre Wasserfahrzeuge Dritten anvertrauen, haften persönlich und solidarisch für allfällige verursachte Schäden.
- 7.11.4. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Havarien, Brände, Diebstähle und Schäden oder Beschädigungen an den Booten und an Gegenständen und Geräten auf den Stegen, unabhängig davon ob sie durch Personen oder Naturereignisse verursacht wurden.
- 7.11.5. Im Fall der Unbenutzbarkeit des Hafens, egal aus welchem Grund, kann der Benutzer keinerlei Forderungen geltend machen.



8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Aufsicht

- 8.1.1. Die Gemeindeexekutive und ihre Beauftragten wachen über die Einhaltung des vorstehenden Reglements.
- 8.1.2. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde alle geeigneten technischen Mittel anwenden, insbesondere Video-Überwachungssysteme.
- 8.1.3. Von der Gemeindeexekutive und deren Beauftragten erlassene Anweisungen sind genau zu befolgen.

8.2. Sanktionen

- 8.2.1. Bei Verstoss gegen Bestimmungen des vorstehenden Reglements kann ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden. Die Gemeindeexekutive kann Bussen bis zu einem Betrag von CHF 10'000.- verfügen.
- 8.2.2. Im Fall von Beschädigungen oder Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bleiben zivil- und strafrechtliche Massnahmen vorbehalten.
- 8.2.3. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstössen kann die fristlose Auflösung des Nutzungskonzessionsvertrages beschlossen werden.

8.3. Einsprache und Beschwerde

- 8.3.1. Etwaige Anfechtungen betreffend die Anwendung des vorstehenden Reglements und der Tarifliste werden auf Einsprache durch die Gemeindeexekutive entschieden.
- 8.3.2. Gegen die Entscheide der Gemeindeexekutive kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat (Consiglio di Stato) eingereicht werden.

8.4. Genehmigung und Inkrafttreten

- 8.4.1. Das vorstehende Reglement und jede Abänderung desselben müssen von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt werden.
- 8.4.2. Das vorstehende Reglement tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft.

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeexekutive Nr. 866/2013 vom 29. Juli 2013

Genehmigt mit Beschluss der Gemeinderat vom 30. September 2013

Ratifiziert durch das Kommunalaufsichtsamt mit Beschluss Nr. 139-RE-12507 vom 5. Mai 2014